

„Mitreden – Mitgestalten“

1. Besserer Kinderschutz und neue Kooperationen

Der Kinderschutz und die Kinderrechte in der Kinder- und Jugendhilfe gelten für alle Kinder und Jugendlichen (behinderte und nichtbehinderte). Die Umsetzung muss kontinuierlich evaluiert und weiterentwickelt werden. Dies schließt insbesondere folgende Punkte mit ein:

- Die Rückmeldung speziell (ausschließlich) an Ärzte (§8a (1) 2. i.V.m. §4 KKG) ist fragwürdig und sollte allen Berufsgruppen offenstehen (Streichung des Zusatzes „Nummer 1“).
- §4 (4) KKG sollte so gefasst werden, dass lediglich eine Rückmeldung über den Eingang der Meldung erfolgt und darüberhinausgehende Informationen nur erfolgen, wenn die jeweilige Stelle in den Hilfe- oder Schutzprozess einbezogen wird.
- § 45 SGB VIII – Die fachliche und wirtschaftliche Prüfung kann zu einem bürokratischen Mehraufwand führen, ohne gesteigerten Nutzen für den Kinderschutz oder ohne zu einem klug genutzten Instrument der Qualitätssicherung zu werden. Das Wohl der Kinder und Jugendlichen sollte immer klar im Fokus aller Prüfungen der „Zuverlässigkeit“ bleiben. Bei der Prüfung der „wirtschaftlichen Zuverlässigkeit“ sollte auf entsprechende professionelle Unterstützung (Steuerberater und Buchprüfer) verwiesen werden. Dies hat den positiven Effekt, dass die jeweilige Betriebserlaubnisbehörde nicht mit fachfremden Tätigkeiten überfordert wird, sondern ihren originären Aufgaben, denen der Beratung und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Trägern (§45 SGBVIII) nachkommen kann.
- Offen bleibt die Frage, wie künftig Komplexeinrichtungen oder Einrichtungen, die auch gleichzeitig Trägeraufgaben wahrnehmen, ihre wirtschaftliche Zuverlässigkeit ohne großen bürokratischen Aufwand darlegen können.
- Im neuen SGB VIII sollte, analog zu den bereits novellierten Sozialgesetzbüchern IX (§124 (1)) und XI (§84 (2)), klargestellt werden, dass geltende Tarife nicht unwirtschaftlich und somit anzuerkennen sind.
- Die Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe soll mit besonderem Blick auf
 - ▶ die Schnittstelle zur Justiz
 - ▶ die Schnittstelle zur Schule
 - ▶ die Schnittstelle zum Gesundheitswesen
 - ▶ die Einführung von unabhängiger Ombudsstellen (Stichwort Beteiligung)
 - ▶ die Einführung eines anlassunabhängigen Beratungsanspruchs für Kinder und Jugendliche
 - ▶ die verbindliche Klärung der Schnittstellen zwischen den einzelnen Kostenträgernverbessert werden.

2. Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken

Wesentliche Punkte:

- Kontinuierliche Elternarbeit und Arbeit mit den Bezugspersonen muss gewährleistet werden, z.B. benötigt der §19 SGB VIII eine Erweiterung um beide Elternteile.
- Kontinuierliche Klärung der Lebensperspektive von Kindern und Jugendlichen.
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der „Rückführungen in die Herkunftsfamilie“ aus stationären Leistungen.
- Hilfen für junge Volljährige gesetzlich bis zum Alter von 27 Jahren sicherstellen als Grundlage einer gelingenden Verselbstständigung und Übergangsgestaltung (Care Leaver).
- Inklusive Ausgestaltung der Inobhutnahme, dies bedeutet u.a., dass strukturell und inhaltlich beide Systeme in die Lage versetzt werden sollten, Kinder und Jugendliche vom jeweils anderen System aufzunehmen.
- Forderung einer offiziellen bedarfsgerechten inklusiven Jugendhilfestatistik, die klare Kriterien der Evaluierung benennt.
- Die Kostenheranziehung soll auf Null reduziert werden.

3. Prävention im Sozialraum stärken

Wesentliche Punkte:

- Direkte, niedrigschwellige Hilfezugänge für Familien (Erziehungsberatungsstellen, Dienste der Offenen Behindertenarbeit, Frühförderberatungsstellen) sicherstellen und ausbauen.
- In diesem Zusammenhang Verweis auf den §20 SGB VIII, der in seiner bisherigen Fassung erhalten bleiben soll. Zudem bedarf es einer gesonderten Regelung an dieser Stelle (möglicherweise §20a), welche die Bedarfe von Kindern psychisch und/oder suchtkranker Eltern aufgreift und klar regelt.
- Die Änderung in §27 (2) wird als Klarstellung ausdrücklich begrüßt. Die Ausweitung in Abs. 3 ist jedoch missverständlich und sollte nicht aufgenommen werden. Ebenso soll der §27 in seiner bisherigen Fassung erhalten bleiben.
- Kooperationen und Netzwerkstrukturen im Sozialraum stärken.
- Verbindliche Einbeziehung und strukturelle Verankerung der Interessen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung sowie der fachlichen Expertise der Eingliederungshilfe im Jugendhilfeausschuss und in der Jugendhilfeplanung vor Ort und auf Landesebene.

4. Unter dem Dach des SGB VIII müssen sich alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung wiederfinden

Wesentliche Punkte:

- Grundlage bilden die UN-KRK, die UN-BRK, das SGB VIII und das SGB IX. **Das Kindeswohl aller Kinder und Jugendlicher** muss in jeglicher Hinsicht handlungsleitend sein. Deshalb muss unabdingbar u.a. der veraltete Behinderungsbegriff aus dem SGB VIII durch den aus dem novellierten SGB IX ersetzt werden.
- Das im § 35a SGB VIII hinterlegte Behinderungsverständnis ist nicht zuletzt seit der im Bundesteilhabegesetz erfolgten Neufassung des allgemeinen Behinderungsbegriffs nicht zeitgemäß. Der verwendete Behinderungsbegriff widerspricht auch der UN BRK, die orientiert an der ICF, Behinderung als Wechselwirkungen mit Umweltfaktoren definiert. Und gleichzeitig widerspricht der Entwurf auch den Regelungen des SGB IX Teil 1 Kap. 2-4.
- **Es reicht nicht aus, Kinder und Jugendliche mit Behinderung und deren Bedarfe, sowie die spezifischen Bedarfe ihrer Eltern in einigen Paragraphen mit zu erwähnen. Ein inklusives SGB VIII muss in allen Bereichen und an allen Stellen deutlich werden lassen, dass die o.g. Bedarfe inkludiert sind.** So bezieht sich § 28 beispielsweise nur auf Kinder. Die Bedarfe von Jugendlichen mit Behinderung und deren Eltern werden nicht bedacht. Der § 10 a, fokussiert nur die Beratungsangebote im Sozialraum, ohne die aktuelle Infrastruktur behinderungsspezifischer und erforderlicher Beratungsangebote (z.T. nur überregionale Angebote) mitzudenken.
- **Diese Prämisse muss auch für alle Mitwirkungs-, Beratungs- und Planungsgremien gelten.** D.h. dass Selbsthilfe- und Eingliederungshilfe selbstverständlich in Jugendhilfeausschüssen auf allen Ebenen vertreten sein müssen, ebenso wie in ARGEn und Beratungsgremien (u.a. gemäß §§ 71, 78, 80, 83).

Wichtig ist: Ein gemeinsamer Leistungstatbestand und zwei offene Leistungskataloge, sowie ein gemeinsames, qualitativ hochwertiges Hilfeplanverfahren. Hierbei ist es unerlässlich, kompetent die Schnittstellen zu klären und dabei die bayerischen Strukturen zu berücksichtigen.

München, 20.10.2020

Wilfried Mück

Geschäftsführer